

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher  
Rosentwiete 4  
25364 Brande-Hörnerkirchen

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
der Gemeinden  
Bokel, Brande-Hörnerkirchen,  
Osterhorn und Westerhorn  
durch dem Amtsvorsteher  
des Amtes Hörnerkirchen  
Rosentwiete 4  
25364 Brande-Hörnerkirchen

Stadt Barmstedt  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 3 - 5  
25355 Barmstedt

STADT BARMSTEDT		
Eingang am:		
BLB	29. NOV. 2007	40
02		60
<del>08</del>		80
10		

*[Handwritten signature]*

Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
Lindenstraße 13  
25421 Pinneberg

nachrichtlich zur Kenntnis:

Landrat des Kreises Pinneberg  
Kommunalaufsicht  
Postfach 1751  
25407 Pinneberg



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Mein Zeichen: IV 311 - 160.131.1-56

Anschriften

laut Verteiler

Heike Waap  
heike.waap@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3115  
Telefax: 0431 988-3140

26.11.2007

**Verlegung des Amtssitzes des Amtes Hörnerkirchen**

Nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen und des Kreistages des Kreises Pinneberg treffe ich gemäß § 1 Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) folgende Entscheidung:

**Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wird der Amtssitz des Amtes Hörnerkirchen von Brande-Hörnerkirchen nach Barmstedt verlegt.**

Mit dem am 15.11.2006 vom Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen und vom Bürgermeister der Stadt Barmstedt unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bilden das Amt Hörnerkirchen und die Stadt Barmstedt mit Wirkung vom 01.01.2008 für mindestens zehn Jahre eine Verwaltungsgemeinschaft, bei der das Amt Hörnerkirchen der Stadt Barmstedt alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte überträgt und die Stadt Barmstedt - neben der grundsätzlichen Übernahme des Personals des Amtes Hörnerkirchen - im Amtshaus des Amtes Hörnerkirchen ein Bürgerbüro einrichtet. Diesem Vertrag liegen einstimmige zustimmende Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt und des Amtsausschusses des Amtes Hörnerkirchen jeweils vom 14.11.2006 zugrunde.

Der Landrat des Kreises Pinneberg hat die Anhörung gemäß § 1 Abs. 2 AO durchgeführt und dem Innenministerium die erforderlichen Unterlagen nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Amtsordnung vorgelegt. Im Anhörungsverfahren haben die Gemeindevertretungen

- der Gemeinde Bokel in ihrer Sitzung am 11.12.2006,
- der Gemeinde Osterhorn in ihrer Sitzung am 10.07.2007 und
- der Gemeinde Westerhorn in ihrer Sitzung am 06.12.2006

der Verlegung des Amtssitzes nach Barmstedt zum 01.01.2008 einstimmig zugestimmt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen hat hiervon in ihrer Sitzung am 07.12.2006 Kenntnis genommen. Der Amtsausschuss des Amtes Hörnerkirchen hat die Amtssitzverlegung in seiner Sitzung am 25.10.2007 einstimmig befürwortet und der Kreistag des Kreises Pinneberg hat die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Barmstedt und dem Amt Hörnerkirchen sowie die mögliche Verlegung des Amtssitzes nach Barmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2006 zur Kenntnis genommen.

Die Amtsordnung schreibt zwar nicht zwingend eine Verlegung des Amtssitzes bei Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vor, sondern stellt die Entscheidung über den Sitz eines Amtes in das Ermessen des Innenministeriums. Dabei gilt allerdings der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist.

Das Amt Hörnerkirchen umfasst 4.022 Einwohnerinnen und Einwohner<sup>1</sup>. Mit der Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Hörnerkirchen auf die Stadt Barmstedt mit 9.705 Einwohnerinnen und Einwohner<sup>1</sup> werden durch die Stadt Barmstedt insgesamt 13.727 Einwohnerinnen und Einwohner betreut. Die zum Amt gehörenden Gemeinden liegen im Nahbereich des Unterzentrums Barmstedt. Nach Ziffer 5.6.1 des Regionalplans für den Planungsraum I - Nahbereich Barmstedt - stehen im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund. Die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen erfüllt im Nordwestteil des Nahbereiches eine zusätzliche überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Die weitere bauliche Entwicklung soll sich in Brande-Hörnerkirchen und vorrangig im Bereich des Bahn-Haltepunktes Dauenhof in der Gemeinde Westerhorn konzentrieren. Diese landesplanerischen Zielsetzungen machen eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt Hörnerkirchen und dem Unterzentrum Barmstedt erforderlich. Zudem sind die Gemeinden des Amtes Hörnerkirchen hinsichtlich Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, weiterführender Schulen und kultureller Angebote auf das Unterzentrum Barmstedt ausgerichtet. Insofern bestehen Verflechtungsbeziehungen zwischen diesen Gemeinden und der Stadt Barmstedt. Die Voraussetzungen des § 2 AO sind erfüllt und aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Verlegung des Amtssitzes nach Barmstedt keine Bedenken. Die Umstrukturierungen haben keinen Einfluss auf die zentralörtliche Einstufung der beteiligten Gemeinden. Die Verwaltung des Amtes Hörnerkirchen befindet sich mit Wirkung vom 01.01.2008 in der Stadt Barmstedt. Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür vor, den Ort, an dem sich zukünftig lediglich ein Bürgerbüro befinden wird, zum Amtssitz zu erklären.

Das Innenministerium begrüßt die Entscheidung der Beteiligten über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft. Sie entspricht den Leitlinien der Landesregierung zur künftigen kommunalen Struktur vom 28.06.2005 und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung, auch um den Anforderungen an die zunehmende Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben Rechnung zu tragen. Neben der Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll zudem die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gefördert werden, da mit der neuen Verwaltungsgröße im Hinblick auf die zu betreuenden Einwohnerinnen und Einwohner eine effizientere Aufgabenerledigung ermöglicht wird.

---

<sup>1</sup> Die Angaben sind dem statistischem Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein über die Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein am 31.03.2007, Az.: A I 2 - vj 1/07 S entnommen.

Die vorstehende Entscheidung wird nach Eintritt der Bestandskraft im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Ich bitte, die Entscheidung auch örtlich bekannt zu machen.

Ferner bitte ich, mir das beigefügte Empfangsbekanntnis versehen mit Siegel, Datum und Unterschrift zurückzusenden.

akt. U 29/24  
Ua

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ulrich Gudat



Beglaubigt:

Hessenauer

Beschäftigte